



Aufhebung der DEHSt. Gebührenbescheide der ersten Handelsperiode von 2005-2007 durch das OVG Berlin-Brandenburg: Gebührenrückerstattung möglich?

Schon seit 2005 wurde die Rechtmäßigkeit der Gebührenpraxis der Deutschen Emissionshandelsstelle von Experten stark angezweifelt. Viele Anlagenbetreiber haben entsprechend gegen die Gebühren geklagt.

GALLEHR+PARTNER hat seinen Kunden und den Lesern dieses Infobriefs schon zu Anfang der ersten Emissionshandelsperiode nahe gelegt, grundsätzlich mindestens Widerspruch gegen die DEHSt Gebührenbescheide einzulegen, weil dadurch Chancen auf eine eventuelle Erstattung deutlich erhöht werden.

Nun scheint es soweit zu sein. Das Oberverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Gebühren in der erhobenen Form rechtswidrig sind. Anlagenbetreiber können unter der Voraussetzung, dass sie rechtzeitig einen Widerspruch eingelegt haben, auf Rückzahlung der Gebühren hoffen. Der DEHSt. werden dadurch Kosten in Höhe von ca. 40 Mio Euro entstehen.

Zu den rechtlichen Hintergründen finden Sie hier einen Gastbeitrag von Rechtsanwalt Dr. Markus Ehrmann der Kanzlei KERMEL & SCHOLTKA.

OVG bestätigt Aufhebung der Gebührenbescheide im Emissionshandel

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat nach mündlicher Verhandlung am 5. März 2009 die Aufhebung der Gebührenbescheide der DEHSt für die erste Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 bestätigt. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Gegenstand der Verhandlung war die Berufung der DEHSt gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 1. Februar 2008. Darin wurde der angegriffene Kostenbescheid der DEHSt aufgehoben, da das VG die Rechtsgrundlage für die Erhebung der allgemeinen Emissionshandelsgebühr als nichtig erachtete.

Hoffnung hatte die DEHSt bei ihrer Berufung offenbar aus einem Beschluss des nun wieder tätigen 12. Senats des OVG Berlin-Brandenburg vom 28. November 2005 geschöpft. In einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes hatte das OVG damals keine durchgreifende Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Emissionshandelskostenverordnung (EHKostV).

Jedoch bereits zu Beginn der mündlichen Verhandlung machte das OVG klar, dass es an der in dieser Entscheidung vorgegebenen Richtung nicht festhält, da ihm damals nicht der vollständige Sachverhalt vorgelegen habe.

Streitig war insbesondere die von der DEHSt erhobene "allgemeine Emissionshandelsgebühr" gemäß 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses der EHKostV, die die Zuteilung von Berechtigungen und alle anschließenden Maßnahmen des TEHG abdeckt. Mit dieser sollen nicht nur die Kosten der einzelnen kostenpflichtigen Anlagenbetreiber betreffenden konkreten, individuellen Amtshandlung der Zuteilungsentscheidung abgegolten werden. Vielmehr soll damit pauschal der gesamte bei der DEHSt anfallende Aufwand - also zum Beispiel auch die Öffentlichkeitsarbeit oder die Vertretung auf internationaler Ebene - abgedeckt werden. Die DEHSt sollte damit ausschließlich über Gebühren refinanziert werden.

Nach der mündlichen Verhandlung hat das OVG diese "allgemeine Emissionshandelsgebühr" jedoch für unvereinbar gehalten mit dem gebührenrechtlichen Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, wie es in § 22 TEHG alter Fassung und § 23 ZuG 2007 niedergelegt ist. Danach muss eine Gebühr individuell zurechenbar und konkret anlassbezogen sein, sie muss eine Gegenleistung für eine konkret individualisierte Amtshandlung darstellen. Zudem darf sie in ihrer Höhe nicht in einem groben Missverhältnis zum tatsächlichen Verwaltungsaufwand stehen. Die Emissionshandelskostenverordnung ist damit nicht von der gesetzlichen Grundlage abgedeckt.

Entscheidend war dabei für das OVG nach der mündlichen Verhandlung vor allem eine Formulierung in der Begründung zur Emissionshandelskostenverordnung. Dort wird ausgeführt, dass die Gebührensätze der EHKostV so kalkuliert sind, dass neben dem Verwaltungsaufwand für die Amtshandlungen nach TEHG und ZuG 2007 über die Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der Berechtigungen auch der „sonstige Aufwand“ der DEHSt mit abgedeckt ist. Entgegen der Berufung der DEHSt kann also nicht argumentiert werden, dass die sonstigen Kosten der DEHSt bereits von einem - weit verstandenen - Begriff der "Amtshandlung" abgedeckt sind. Vielmehr sollen diese eigens zusätzlich in die Kalkulation eingestellt werden.

Die Revision ist nicht zugelassen worden. Die DEHSt hat jedoch bereits angekündigt, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einzulegen.

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg kann damit noch nicht rechtskräftig werden und die Anlagen können daher die auf der Grundlage der rechtswidrigen Gebührenbescheide gezahlten Gebühren noch nicht von der DEHSt zurück fordern. Die Nichtzulassung der Revision durch das OVG bildet jedoch verfahrensrechtlich eine zusätzliche Schwelle, um den Fall vor das Bundesverwaltungsgericht zu bringen. Zudem dürften die Erfolgsaussichten nach dem klaren Obsiegen der Kläger sowohl vor dem Verwaltungsgericht Berlin, als auch vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, relativ gering sein.

Besondere Bedeutung gewinnt das Urteil dadurch, dass es sich bei den vier verhandelten Fällen um Musterverfahren handelt. In gut 600 weiteren Verfahren hat die DEHSt eine Gleichstellungsvereinbarung getroffen, nach der sie bei Obsiegen der Kläger auch in diesen Verfahren die zu viel gezahlten Kosten einschließlich Verzinsung zurück erstatten wird. Bei den Anlagenbetreibern, die keinen Widerspruch gegen ihren Gebührenbescheid eingelegt haben, ist dieser bestandskräftig geworden. Gestaltet jedoch das BMU die EHKostV rückwirkend neu, könnten auch diese Anlagenbetreiber eine Möglichkeit haben, diese Gebühren zurück zu fordern. Denn mit einer rückwirkenden Änderung der EHKostV könnte argumentiert werden, dass die Bestandskraft der Bescheide durchbrochen wird.

In der jetzt laufenden zweiten Zuteilungsperiode 2008-2012 erfolgte keine Gebührenerhebung mehr, da die Kosten der DEHSt durch die Veräußerung von Berechtigungen gedeckt wird (§ 5 Abs. 3 ZuG 2012). Für die dritte Zuteilungsperiode 2013-2020 ist derzeit noch nicht geklärt, ob die Zuteilung auf europäischer oder staatlicher Ebene vorgenommen wird. Es ist jedoch davon aus zu gehen, dass keine Gebührenerhebung mehr erfolgt.

Dr. Markus Ehrmann, Rechtsanwalt

KERMEL & SCHOLTKA Rechtsanwälte

Meinekestraße 4, 10719 Berlin

Tel.: +49 (0)30 / 50 96 95 - 0

Fax: +49 (0)30 / 50 96 95 - 77

E-mail: Markus.Ehrmann@kermelscholtka.com

Partnerschaft von Rechtsanwälten

Amtsgericht Charlottenburg, PR 463 B

Fazit

Zwar ist vom Oberverwaltungsgericht eine Revision nicht zugelassen worden, aber die DEHSt will trotzdem Beschwerde einlegen. Dieser Beschwerde wird aber keine große Chance eingeräumt, sie verzögert aber die Rückzahlung erheblich. Es geht ja immerhin auch um 40 Mio. Euro und je später diese zu zahlen sind, desto länger hat die Behörde, gerade in Zeiten der Rezession die Möglichkeit, die Gelder aufzutreiben.

Als Betroffener Anlagenbetreiber nützt Ihnen diese Verzögerungstaktik nur in der Hinsicht, dass die Rückzahlung verzinst zu erfolgen hat. Je länger sich die DEHSt also mit der Rückzahlung Zeit lässt, desto mehr Geld ist zu erwarten.

Voraussetzung für die Rückzahlung ist, dass Sie in der Frist den Widerspruch eingelegt haben und eine Gleichstellungsvereinbarung mit der DEHSt getroffen haben. Eine ganz geringe Chance besteht aber auch für diejenigen Anlagenbetreiber die bisher keinen Widerspruch eingelegt haben.

Was ist also jetzt zu tun? GALLEHR+PARTNER rät dringend, in den Unterlagen der Jahre 2004 bis 2007 die Korrespondenz mit der DEHSt zu sichten und entsprechende Schriftstücke, die einem Widerspruch ähneln zu archivieren. Wenn die Rückzahlung erfolgt, wird es sicherlich hilfreich sein, die entsprechende Korrespondenz zur Hand zu haben, um die eigenen Ansprüche gegebenenfalls untermauern zu können.

Wenn Sie eine zielsichere Navigation und eine verlässliche Wegbegleitung gerade in strategischen Fragen rund um die wirtschaftliche Einschätzung zu den Themen Carbon Footprint, Emissionshandel und Klimaschutz wünschen, stehen wir für Sie wie immer gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

Nutzen Sie unsere langjährigen Erfahrungen, die wir als Berater von mehr als 100 Anlagenbetreibern und Industriebetrieben auf den Gebieten Klimastrategie, Emissionshandel und Risiko-Management in der Energiewirtschaft und in verschiedensten Industriebranchen gesammelt haben.

► **Wir reduzieren Ihre wirtschaftlichen, technischen sowie organisatorischen Risiken und unterstützen Sie bei der Entwicklung neuer bzw. dem Ausbau bestehender Geschäfte**

Autoren:**Dr. Markus Ehrmann, KERMEL & SHOLTKA****Sebastian Gallehr, GALLEHR+PARTNER**

Weitere Informationen bekommen Sie bei

GALLEHR+PARTNER**Christoph Küskens**

Seniorpartner, Geschäftsentwicklung

Telefon: +49 6039 / 9263688

Telefax: +49 6039 / 9263689

Mobil: +49 172 / 6237695

eMail: christoph.kueskens@gallehr.de